

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen, dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Landkreis Osnabrück, mit Schreiben vom 01.12.2021

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 09.11.2021

Samtgemeinde Artland, mit Schreiben vom 09.11.2021

Samtgemeinde Fürstenau, mit Schreiben vom 21.12.2021

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 08.11.2021

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 25.11.2021

Handwerkskammer Osnabrück Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 01.12.2021

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 17.12.2021

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 09.11.2021

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 11.11.2021

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 08.12.2021

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 20.12.2021

Nord-West Oelleitung GmbH, mit Schreiben vom 10.11.2021

Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 16.11.2021

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 28.12.2021

**Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 07.12.2021**

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Denkmalpflege**

Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Aus diesem Grunde bitte ich folgende Hinweise in die Planunterlagen aufzunehmen:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44-0.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen und dass im Plangebiet derzeit auch keine Bau- oder Bodendenkmale ausgewiesen sind, das Vorhandensein archäologischer Fundstücke oder Bodendenkmale damit jedoch nicht geklärt ist.

Der nebenstehende Hinweis ist bereits im Planentwurf berücksichtigt.

**EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 30.11.2021**

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregun-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen.

Im vorliegenden Fall wird zum überwiegenden Teil eine bisher private Wegefläche wieder in eine öffentliche Verkehrsfläche umgewandelt. Im Bereich der nordwestlichen Teilfläche, in dem umgekehrt, eine Gemeindefläche in eine private Wegefläche umgewandelt wird, kann, wie in der Begründung beschrieben, im Rahmen der Grundstückskaufverträge festgelegt werden, dass der Käufer verpflichtet ist, den betroffenen Leitungsträgern entsprechende Leitungsrechte einzuräumen.

Hinsichtlich der vorhandenen Versorgungsleitungen und Anlagen wird zur Kenntnis genommen, dass für Anpassungs- und Betriebsarbeiten die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten für solche Arbeiten vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, es ist eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anre-

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

gen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch die EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

gungen vorgebracht werden.

Die weiteren Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen noch ausreichend und rechtzeitig berücksichtigt werden.

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 05.01.2022**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: Markscheiderei

*Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete*

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historisches Bergrechtsgebiete

Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen. Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.

Die nebenstehenden Hinweise zum Bergrecht und zu den vorliegenden Baugrundverhältnissen werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall wird jedoch im Wesentlichen nicht die grundsätzliche bauliche Nutzbarkeit der Flächen verändert. Es werden lediglich bisher private Wegeflächen wieder in öffentliche Verkehrsflächen umgewandelt und umgekehrt öffentliche Wegeflächen in private geändert. Die angesprochenen Belange werden aus Sicht der Gemeinde davon nicht berührt.

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrecht-erhaltene Rechte u. Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Den aktuellen Stand zu vorhandenen Bergbauberechtigungen und weitere Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen: NIBIS Kartenserver.

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

**Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

**Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Graf-schaft Bentheim, mit Schreiben vom 04.01.2022**

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück- Emsland- Graf-schaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Ausweisung von Verkehrs- und Gewerbegebietsfläche) keine Bedenken vor. Mit der Bauleitplanung soll eine Erschließungsstraße mit Wendehammer entsprechend der Erfordernisse vor Ort ausgewiesen werden. Die Planung ermöglicht den Unternehmen eine Stärkung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine bessere verkehrliche Erschließung der Gewerbegebietsflächen. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Grundsätzlich sollte die Umsetzung der Planung nur im Einvernehmen mit den im Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen erfolgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der IHK keine Bedenken bestehen und die Planung den Unternehmen eine Stärkung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 10.12.2021**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder [mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de](mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de)).

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die nebenstehenden Hinweise zum Leitungsnetz der Telekom werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall wird zum überwiegenden Teil eine bisher private Wegefläche wieder in eine öffentliche Verkehrsfläche umgewandelt. Im Bereich der nordwestlichen Teilfläche, in dem umgekehrt, eine Gemeindefläche in eine private Wegefläche umgewandelt wird, kann, wie in der Begründung beschrieben, im Rahmen der Grundstückskaufverträge festgelegt werden, dass der Käufer verpflichtet ist, den betroffenen Leitungsträgern entsprechende Leitungsrechte einzuräumen.

Die Hinweise betreffen im Übrigen die konkrete Vorhaben- und/oder Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen noch ausreichend und rechtzeitig berücksichtigt werden.

**Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Geeste, mit Schreiben vom 03.01.2022**

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserkanalisation ist vom Verband für das dargestellt Plangebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, bereits sichergestellt.

Sollte die Gemeinde Herzlake als Eigentümer des Plangebietes Flächen veräußern, fordern wir zu Gunsten des TAV ein Leitungs- und Wegerecht für unsere vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Eintragung im Grundbuch. Ebenso muss dem TAV ein nicht Oberbaubarer und nicht zu bepflanzender 8,0 m breiter Schutzstreifen gesichert werden, dessen Mittellinie über die Achse der Leitungen liegt. Es befindet sich im nordwestlichen und nordöstlichen Bereich des Plangebietes jeweils ein Abwasser-Hauptpumpwerk. Diese Pumpwerke müssen für den Störungs- und Wartungsfall jederzeit zugänglich sein.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1. Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt bzw. Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m<sup>3</sup>/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Der TAV sollte über den weiteren Stand des Bauteilverfahrens in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Beachtung der folgenden Hinweise keine Bedenken bestehen

Die nebenstehenden Hinweise zum Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserkanalisation werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall wird zum überwiegenden Teil eine bisher private Wegefläche wieder in eine öffentliche Verkehrsfläche umgewandelt. Im Bereich der nordwestlichen Teilfläche, in dem umgekehrt, eine Gemeindefläche in eine private Wegefläche umgewandelt wird, kann, wie in der Begründung beschrieben, im Rahmen der Grundstückskaufverträge festgelegt werden, dass der Käufer verpflichtet ist, den betroffenen Leitungsträgern entsprechende Leitungsrechte einzuräumen.

Die Hinweise betreffen im Übrigen die konkrete Vorhaben- und/oder Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen noch ausreichend und rechtzeitig berücksichtigt werden.